



CH-6371 Stans, Postfach, STK

Landratsbüro des Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Stans, 9. Januar 2012

Motion betreffend die Festlegung der Lohnsumme gemäss dem Personalgesetz

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) legt fest, dass für die Erfüllung des Leistungsauftrages ein pauschaler Betrag zur Bezahlung der individuellen Löhne zur Verfügung gestellt wird. Diese Lohnsumme ist jeweils für das folgende Jahr anzupassen (Art. 33 PersG). Die Anpassungen erfolgen aufgrund der Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages sowie für generelle und individuelle Lohnanpassungen. Zusätzlich kann sie angepasst werden, um dem Arbeitsmarkt oder der Lohnstruktur Rechnung zu tragen. Für das Personal des Kantons wird die Anpassung der Lohnsumme durch den Landrat festgelegt.

Das Personalgesetz hat nicht nur für das Personal des Kantons Gültigkeit, sondern es ist, soweit nichts anderes gesetzlich geregelt ist, auch für das Personal der selbständigen kantonalen Anstalten sowie der Gemeinden anwendbar. Die Anpassung der Lohnsumme erfolgt bei den selbständigen Anstalten durch die jeweilige Verwaltungsbehörde und bei den Gemeinden durch die Gemeindeversammlung. Bei den Schulgemeinden beschliesst gestützt auf die Entlöhnungsvereinbarung (NG 311.112) die Schulpräsidentenkonferenz für das Lehrpersonal aller Gemeinden über die jährliche Anpassung der Lohnsumme, soweit sich diese nicht aus der Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages ergibt.

Mit der Änderung des Personalgesetzes vom 18. November 2009 wurde den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt, die Anpassung der Lohnsumme für ihr Personal selber festzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Gemeinden an den Beschluss des Landrates betreffend den Betrag für die generelle sowie die individuellen, leistungsbezogenen Lohnanpassungen gebunden.

Gestützt auf die neue Regelung wurden die Lohnanpassungen für die Jahre 2011 und 2012 festgelegt. Der Landrat hat die Lohnsumme für das Personal des Kantons jeweils um 1% angepasst. Die Schulpräsidentenkonferenz hat die Lohnsumme für das Lehrpersonal jeweils um 1.8% angepasst.

Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass die Lohnentwicklungen innerhalb des Kantons für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal nicht derart unterschiedlich erfolgen dürfen. Wir beantragen daher, dass mit einer Änderung des Personalgesetzes der Landrat wieder die Kompetenz erhält, die Anpassung der Lohnsumme verbindlich auch für das Personal der

Gemeinden festzulegen, und zwar betreffend den Betrag für generelle und leistungsbezogene Lohnanpassungen als auch um dem Arbeitsmarkt und der Lohnstruktur Rechnung zu tragen.

Die Finanzkommission reicht gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes folgende Motion ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Änderung des Personalgesetzes einzuleiten, damit künftig der Beschluss des Landrates gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 Personalgesetz für die Gemeinden verbindlich ist.

Wir danken dem Regierungsrat für eine unterstützende Stellungnahme zur vorliegenden Motion und bitten die Mitglieder des Landrates, die Motion gut zu heissen.

Freundliche Grüsse

FINANZKOMMISSION

Präsident



Viktor Baumgartner

Sekretär



Armin Eberli